

**Beschluss der 31. ordentlichen Vollversammlung
des Landesjugendringes Niedersachsen e.V. am 01.03.2008**

Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe ist Bedingung!

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und gleichwertige Zukunftschancen für junge Menschen zu schaffen, ist verfasstes Gebot der durch die Landesregierung in Niedersachsen repräsentierten öffentlichen Verantwortung. Die öffentliche Verantwortung drückt sich aus in der qualitativen, vielfältigen Gestaltung der Hilfen zur gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die durch freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistete Vielfalt und Nachhaltigkeit der Angebote, Maßnahmen und Aktivitäten bedarf der qualifizierten, rechtlich gesicherten und organisatorisch einheitlichen Partizipation an der Gestaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung.

1. Der Landesjugendring fordert die umfassende Wahrnehmung der Verantwortung des Landes zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebenschancen und -verhältnisse aller Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen.
2. Der Landesjugendring betont deshalb die besondere Verantwortung des Landes für eine aktive niedersächsische Kinder- und Jugendhilfepolitik, die allen jungen Menschen eine teilhabende Zukunft schafft.
3. Der Landesjugendring lehnt die Destrukturierung der Aufgaben und die Auflösung der einheitlichen, umfassenden Verantwortung ab, weil das Land nicht auf ein zentrales Instrument des Schutzes und der aktiven Förderung junger Menschen verzichten darf.
4. Der Landesjugendring kritisiert insbesondere, dass die Zerschlagung einheitlicher Kinder- und Jugendhilfe die demokratische Mitbestimmung von Betroffenen und Trägern beendet und der Zersplitterung von Verantwortlichkeiten durch die Entfachlichung und Kommunalisierung den Weg geebnet hat.

5. Der Landesjugendring fordert die Landesregierung auf,

- alle Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII in einer überörtlichen, leistungsfähigen und verzahnten Organisationsstruktur (im Sinne der Sonderstellung des Jugendamtes als Fachbehörde) zu bündeln. Diese muss zur Interessenwahrung die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien ganzheitlich sowie handlungsfeld- und trägerübergreifend gestalten, landeseinheitliche Standards gewährleisten und zum überregionalen Ausgleich unterschiedlicher Lebensbedingungen beitragen. Die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien richten sich nicht nach einer behördlichen Organisationslogik und die Fachkräfte vor Ort wollen und brauchen verbindliche, kontinuierliche Ansprechpartnerinnen und eine übergeordnete Qualifizierung.
- dem Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 SGB VIII) mit freien Trägern tatsächlich zu entsprechen, Mitwirkungsrechte auszubauen und durch Beteiligung von Mandatsträgerinnen in einem qualifizierten Landeskinder- und jugendhilfeausschuss zu stärken.
- keine Entkoppelung von fachlich zu steuernden Aufgaben in der Jugendhilfe, insbesondere auch der Jugendsozialarbeit, und der zugehörigen Mittelverwendung vorzunehmen.
- die Reintegration der auf Kindertageseinrichtungen (§§ 22 ff SGB VIII) bezogenen Aufgaben und Verantwortung in die einheitliche Jugendhilfe zu realisieren.